



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2434. Kurfürst Joachim vereignet die Madlow`sche Mühle der Stadt  
Kottbus, am 12. März 1510.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vnd Brott an Irer gesampten handt vnshedlich sein soll, vnd leihen Inen hiran alles, was wir Inen von gnaden vnd rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vnns an vnserm vnd sunst einem ydermann an seinem Rechten vnshedlich. Zu urkunt etc. Actum kolen, am dinstag nach conuersionis pauli, Anno XV<sup>o</sup> decimo.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 145b.

2433. Kurfürst Joachim's Verschreibung über eine Hebung aus dem Biergelde für den Rath zu Krossen, vom 19. Februar 1510.

Wir Joachim etc., Bekennen vnd thun kunt offentlich, Nachdem vnnser liebe getrewen Burgermaister vnd Rathman vnnser Stath Croffen vff vnnser gutlich anlynnen vnd Begern vns zugefallen Heinrichen Grunenbergs seligen nachgelassen witwen alle Jar vff Michaelis XIII schock schwert groschem, damit wir die fraw gegen abtretung des Leipgedings, so sie vff Bewtnitz, Inhalt Irer verschreibung, gehabt, zu widerstattung an sie verweist, von vnsern wegen zugeben vnd zuentrichten, zugefagt vnd sich gegen Ir darvor verschreibenn habenn, wir gnanten Burgermaistern vnd Rathman beuolhen vnd geheissenn, das sie solch XIII schock swert groschen aus vnd vonn vnserm birgelt, so bei Inen iglichs Jars gefallen wirt, vir Jar lang nemen vnd bezalenn vnd Inn Ire rechenchaft bringen sollen, was aber sie oder Ir nachkomen nach aufgang der vir Jaren aufrichtenn vnd geben werden, Gereden vnd geloben wir In Crafft ditzs brieffs, sie oder ire nachkomen des alles zu uernügen, zu bezalenn vnd schadlos zu haltenn on all geuerde. Zu urkunt etc. vnd gebenn Zu Coln an der Sprew, am Dinstag nach Innocauit, Anno decimo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 229.

2434. Kurfürst Joachim vereignet die Madlow'sche Mühle der Stadt Kottbus, am 12. März 1510.

Wir Joachim etc., Bekennen etc., das wir vnsern liebenn getrewenn Burgermaistern, Rathmannen vnd ganzער gemeyn vnnser Statt Cotbus, die nun sein vnd In zukunfftigen zeitten werdenn, von Besonnder gnade vnd vmb manichfeldiger williger dinst, die sie vns gethan haben vnd hinfurder mehr zukunfftig vns vnd vnser her schafft woll thun sollenn vnd mogen, auch sonderlich von besserung wegen derselbenn vnnser Statt, die molle, Madlow genant, mit allen gnaden vnd rechten, auch

allen vnd iglichen freiheiten, herligkeiten, nuczungen, geprauchung, zufuhren, wegen vnd Stegen, In massen wir vnd vnser vorfahren dieselb molle Inne gehabt, besessen vnd geprauchet, zu einem rechtenn, ewigenn Eigenthumb gnediglichen vereigent haben, doch das sie vnd ire nachkommenn vnns, vnnsern erben vnd nachkommen von solicher mollen drei malder getreids, auch dem pfarrer zu maddlow vnd seinen nachkommen Jerlichen einen malder zu zins gebenn vnd verreichen, auch die mollen widerumb nach nottorfft pawen vnd In wesentlichen gebaw halten, In massen der vorige vnd iczige moller dauon gegeben vnd gethan haben. Wir voreigenen Inen vnd Iren nachkommen dieselb molle mit Irer zugehorung, wie obtett, zu einem ewigen, rechten eigenthume, In kraft vnd macht dits briues, also das sie sich der als ander Ire eigenthumb In vnnsrer statt nucz vnd beste gebrauchen vnd geniessen sollenn vnd mogen, wie eigenthumbs Recht vnd gewonheit ist, vor ydermeniglich vngehindert, getrewlich vnd vngeuerlichen. Actum Colen an der Sprew, am dinstag nach Letare, Anno decimo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 17.

2435. Lehn-Revers des Kurfürsten Joachim für die Abtissin zu Gandersheim,  
vom 5. Mai 1510.

Von gots gnaden Wyr Joachim etc., kurfurst, Marggraf zu Brandenburg etc., Bekennen in disem vnserm brief, das wir vor vnns vnd zu behuf des hochgebornen fursten herren Albrechts, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnfers fruntlichen lieben Bruders vnd vnser Erben von der Erwürdigen, wolgebornen vnd Edlen Frawen Gertruden, des Edlen, freyen, werntlichen Stifts zu Ganderfhem Ebtissin, geborne Grefin zu Regenstein, durch den würdigen vnd hochgelarten vnser Rethe, hauptleut in der Alten marck vnd liebe getrewen Eren Buffen von Alluefleuen, doctoren etc., vnd Albrechten von der Schulmborg, den jungeren, Als vnnsren lehentrager, zu rechtem man vnd Erblehen empfangen haben Dernborg, Sloss vnd Statt, mit allen jren zugehorungen, nichts aufgeschlossen, Dersgleichen alle vnd Ygliche guter, die die Grafen von Regenstein von alders zu lehen gehabt oder haben sollen von einer Ebtissin zu Ganderfhem, wie die namen haben mogen, nichts aufgeschlossen, auch die lehen, die vormals Boffe von Allefleuen, Ritter, sein Brüder vnd vettern selige auch von einer Ebtissin zu Ganderffhem empfangen haben vnd Ander guter, alles nach laut des Lehenbriefs vns daruber gegeben, wollen vnd sollen solche lehen, als oft es zu falle komet vnd not sein wirdet, Wir, vnnsrer Erben vnd Erbnehmen von der gemelten Ebtissin vnd jren nachkommen Regirenden Ebtissin zu lehen suchen vnd empfaen, Als vil an vnns ist, vnd